

BVGer C-4970/2012 vom 11. Februar 2013

Bundesverwaltungsgericht, 2013-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-4970_2012

FR: TAF C-4970/2012 du 11 février 2013

IT: TAF C-4970/2012 del 11 febbraio 2013

Regeste

Rückvergütung von Beiträgen

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde wird gutgeheissen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 2

Es wird festgestellt, dass die Vorinstanz die Fortsetzung des Einspracheverfahrens betreffend der Einsprache vom 18. Januar 2011 und 19. Juli 2011 unrechtmässig verzögert bzw. verweigert.

E. 3

Die Vorinstanz wird angewiesen, innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des vorliegenden Urteils in der Sache zu entscheiden oder allenfalls eine neue, anfechtbare Sistierungsverfügung zu erlassen.

E. 4

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 5

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

E. 6

Dieses Urteil geht an: - den Beschwerdeführer (Gerichtsurkunde) - die Vorinstanz (Ref-Nr. _____) - das Bundesamt für Sozialversicherungen Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der vorsitzende Richter: Der Gerichtsschreiber: Stefan Mesmer Milan Lazic Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Die Rechtsschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.